

Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, mündlicher oder praktischer, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.
- (2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in BOKUonline, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31. Oktober, im Sommersemester bis längstens 31. März möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.
- (4) Im Falle, dass Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen haben, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nacherbringen einer Teilleistung bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum 15. Juli des Folgesemesters, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 15. Februar des Folgesemesters zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Definition je Lehrveranstaltungstyp, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist:

Vorlesungen (VO):

Kein prüfungsimmanenter Charakter

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.

Übungen (UE):

Prüfungsimmanenter Charakter

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden.

Praktika (PR):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbständig bearbeiten.

Pflichtpraxisseminar (PP):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Das Pflichtpraxisseminar ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen, die sich auf ein Berufspraktikum beziehen, selbständig bearbeiten.

Seminare (SE):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbständig erarbeiten vertiefen und diskutieren.

Exkursionen (EX):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realem Kontext veranschaulicht werden. Exkursionen können zu Zielen im In- und Ausland führen.

Bachelorseminare (BA) (früher auch Bachelorprojekt genannt):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Bachelorseminare sind Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer die Bachelorarbeit durchgeführt wird.

Masterseminare (MA):

Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungsimmanenter Charakter gegeben ist.

Masterseminare sind Seminare, die der wissenschaftlichen Begleitung der Erstellung der Masterarbeit dienen.

Kombinierte Lehrveranstaltungen:

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen - mit Ausnahme des Projekts - die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen, jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Vorlesung und Seminar (VS):

*Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungs-
immanenter Charakter gegeben ist.*

Vorlesung und Übung (VU):

Prüfungsimmanenter Charakter

Vorlesung und Exkursion (VX):

*Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungs-
immanenter Charakter gegeben ist.*

Projekte (PJ):

*Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungs-
immanenter Charakter gegeben ist.*

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung - vornehmlich in Kleingruppen - mittels wissenschaftlicher Methoden Fallbeispiele.

Seminar und Exkursion (SX):

*Es wird von der FachStuKo für jede LVA im Curriculum festgelegt, ob ein prüfungs-
immanenter Charakter gegeben ist.*

Übungen und Seminar (US):

Prüfungsimmanenter Charakter

Übung und Exkursion (UX):

Prüfungsimmanenter Charakter